

Satzung der Universität Heidelberg zur Neufassung der Prüfungsordnung und Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie vom 27. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.08.2012, Nr. 11/2012, S. 693f), zuletzt geändert am 03. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15.12.2015, Nr. 22/2015, S. 1721f) wird wie folgt neu gefasst:

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie (75 %, 50%, 25 %)

vom 2. Februar 2023

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer:innen und Beisitzer:innen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Ethnologie vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Ethnologie. Er befähigt die Absolvent:innen, in einem Berufsfeld weitestgehend selbständig zu arbeiten oder sich durch den Erwerb des akademischen Grades eines „Master of Arts“ weiter zu qualifizieren.

Der allgemeine Gegenstand des Fachs Ethnologie ist die vergleichende Untersuchung kultureller Differenz. Ziel ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede menschlicher Lebens- und Denkweisen zu verstehen und zu beschreiben. Darüber hinaus vermittelt das Theorienstudium Schlüsselqualifikationen für den reflexiven Umgang mit global vernetzter Praxis. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, vermeintlich universelle Erklärungsmodelle, Wertvorstellungen und Praktiken kritisch auf ihre kulturspezifische Herkunft zu hinterfragen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ethnologie beherrschen, die Zusammenhänge innerhalb der Ethnologie überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studienbeginn im Bachelorstudiengang Ethnologie ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen bleiben unberührt.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder zwei Hauptfächer (je 74 LP/CP) sowie übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Das Fach Ethnologie kann als Hauptfach (113 LP/CP), als 2. Hauptfach (74 LP/CP) oder als Begleitfach studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1, 2 und 3 aufgeführt.
- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach.

(5) Im ersten Semester ist eine Orientierungsphase zu durchlaufen, die spätestens bis zu Ende des dritten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein muss. Bei Überschreiten dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der:dem Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Die Orientierungsphase schließt mit der Teilnahme an der Vorlesung „Theoretische Grundlagen der Ethnologie“. Erfolgreich teilgenommen hat, wer in einer Klausur von 90 Minuten Dauer, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aber auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Die im Bachelorstudiengang Ethnologie angebotenen Module sind Pflichtmodule. Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden. Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) bereitgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(Teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer:innen, einem: einer Vertreter:in der akademischen Mitarbeiter:innen und einem: einer Studierenden mit beratender Stimme. Jedes Mitglied kann eine:n Stellvertreter:in haben. Der:die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des:der Studierenden beträgt ein Jahr. der:die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer:innen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer:innen und Beisitzer:innen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den:die Vorsitzende:n übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der: die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den:die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer:innen und Beisitzer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den:die Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer:innen und Beisitzer:innen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer:innen, Hochschul- und Privatdozent:innen sowie akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer:in.
- (3) Zum:r Beisitzer:in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine:n Prüfer:in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer:s bestimmten Prüfer:in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der:des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der:m Antragsteller: in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der:m Antragsteller: in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der:m Antragsteller:in.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn die Person nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu verantworten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Negative Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie:er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r Beisitzers*in abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie:er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den:die durch den Prüfungsausschuss bestellte:n Verantwortliche:n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine relative Note entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Ethnologie kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Ethnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich abgeschlossene Orientierungsphase
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 156 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die:der Prüfungskandidat:in in einem Bachelorstudiengang Ethnologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Ethnologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (im 1. Hauptfach), bzw. den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen und einer mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach), sowie den in Anlage 3 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (Begleitfach)
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach)
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach)

Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Leiter:in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Ethnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder:m Prüfungsberechtigten gemäß 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in Absprache mit der zu prüfenden Person von der:m Betreuer:in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Eine mündliche Abschlussprüfung als Ersatz für die Bachelorarbeit wird nur durchgeführt, wenn Ethnologie als 2. Hauptfach belegt wird. Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einer:m Prüfer:in in Gegenwart einer:s Beisitzer:in als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.

(2) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten; § 10 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung soll spätestens 1 Semester nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende von der:dem Prüfer:in zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form sowie zusätzlich elektronisch fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer:innen bewertet, von denen eine:einer Hochschullehrer:in sein muss. Der:die erste Prüfer:in soll der:die Betreuer:in der Arbeit sein. Der:die zweite Prüfer:in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer:innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen:n dritten Prüfer:in hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ethnologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet. Das Modul „Bachelorarbeit“ wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der für den Abschluss der Orientierungsphase erforderlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die geprüfte Person hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der: dem Dekan:in der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der:dem Dekan:in der Fakultät des Hauptfaches und dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der:die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im 1. Hauptfach (75%)

BA 75%		145 LP	
Einführungsbereich	(Modul 1)	18 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie	8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie	5 LP	1
Seminar	Theorieschulen / Klassische Werke	5 LP	1
Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Ethnologie		(Modul 2) 4 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Ethnologie	4	1
Aufbaubereich I		(Modul 3-5) 24 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP	1-2
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP	1-2
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden (Modul 4)	6 LP	1-2
Seminar	Kritische Ethnologie (Modul 5)	6 LP	1-2
Aufbaubereich II (3 Vorlesungen aus mindestens zwei Schwerpunkten)		(Modul 6) 24 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Religion – Ritual – Performanz	8 LP	1-2
Vorlesung & Tutorium	Politik – Wirtschaft – Globalisierung	8 LP	1-2
Vorlesung & Tutorium	Medien – Ästhetik – Kunst	8 LP	1-2
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft – Natur – Gesundheit	8 LP	1-2

Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Schwerpunkten)		(Modul 7)	18 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Religion – Ritual – Performanz		6 LP	2-3
Seminar	Politik – Wirtschaft – Globalisierung		6 LP	2-3
Seminar	Medien – Ästhetik – Kunst		6 LP	2-3
Seminar	Gesellschaft – Natur – Gesundheit		6 LP	2-3

Freier Wahlbereich (2 Seminare aus Aufbaub. I oder Vertiefungsbereich)		(Modul 8)	12 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar			6 LP	1-3
Seminar			6 LP	1-3

Praktikum		(Modul 9)	9 LP	Emp.Stud.jahr
Praktikum			9 LP	2-3

Abschlussbereich		(Modul 10 & 11)	16 LP	Emp.Stud.jahr
Bachelor-Kolloquium		(Modul 10)	4 LP	3
Bachelor-Arbeit		(Modul 11)	12 LP	3

Übergreifende Kompetenzen			20 LP	Emp.Stud.jahr
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im 2. Hauptfach (50%)

BA 50%		84 LP
Einführungsbereich (Modul 1)		18 LP Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie	8 LP 1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie	5 LP 1
Seminar	Theorieschulen / Klassische Werker	5 LP 1
Aufbaubereich I (3 Seminare aus mindestens zwei Modulen)		(Modul 3-5) 18 LP Emp.Stud.jahr
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP 1-2
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP 1-2
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden (Modul 4)	6 LP 1-2
Seminar	Kritische Ethnologie (Modul 5)	6 LP 1-2
Aufbaubereich II (2 Vorlesungen aus zwei Schwerpunkten)		(Modul 6) 16 LP Emp.Stud.Jahr
Vorlesung & Tutorium	Religion – Ritual – Performanz	8 LP 1-2
Vorlesung & Tutorium	Politik – Wirtschaft – Globalisierung	8 LP 1-2
Vorlesung & Tutorium	Medien – Ästhetik – Kunst	8 LP 1-2
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft – Natur – Gesundheit	8 LP 1-2

Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Schwerpunkten)		(Modul 7)	18 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Religion – Ritual – Performanz		6 LP	2-3
Seminar	Politik – Wirtschaft – Globalisierung		6 LP	2-3
Seminar	Medien – Ästhetik – Kunst		6 LP	2-3
Seminar	Gesellschaft – Natur – Gesundheit		6 LP	2-3

Abschlussbereich	(Modul 12)	4 LP	Emp.Stud.jahr
Mündliche Abschlussprüfung		4 LP	3

Übergreifende Kompetenzen	10 LP	Emp.Stud.jahr
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-3

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Beifach (25%)

BA 25%			35 LP	
Einführungsbereich (1 Vorlesung und 1 Seminar)		(Modul 1)	13 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1
Seminar	Theorieschulen / Klassische Werke		5 LP	1
Aufbaubereich I (1 Seminar)		(Modul 3-5)	6 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Regionale Ethnologie	(Modul 3)	6 LP	1-2
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden	(Modul 4)	6 LP	1-2
Seminar	Kritische Ethnologie	(Modul 5)	6 LP	2
Aufbaubereich II (2 Vorlesungen)		(Modul 6)	16 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Religion – Ritual – Performanz		8 LP	2-3
Vorlesung & Tutorium	Politik – Wirtschaft – Globalisierung		8 LP	2-3
Vorlesung & Tutorium	Medien – Ästhetik – Kunst		8 LP	2-3
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft – Natur – Gesundheit		8 LP	2-3

Artikel 2 Aufhebung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie

Die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie vom 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2020, Nr. 02/2020, S. 25ff) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor